

Satzung

der Ortsgemeinde Erdesbach über das Anbringen
von Straßenschildern und Hausnummern vom 23. Feb. 1975

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat der Ortsgemeinderat am 14. Jan. 1975 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Straßenschilder

- (1) Alle öffentlichen Straßen, die eine Namensbezeichnung erhalten haben oder noch erhalten, werden durch weiße Straßenschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Schilder obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Besitzer von Grundstücken oder Gebäuden aller Art haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden oder Einfriedungen oder das Aufstellen dazu erforderlicher Vorrichtungen auf den Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

§ 2

Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, seine bebauten Grundstücke mit der dafür von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer – auch bei Änderungen zu versehen und das Nummerschild in ständig lesbarem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar, in der Regel neben dem Hauseingang, bei ^{mit} Häusern Seiten- oder Hintereingang an der Hausecke neben dem Grundstücksaufgang, bei tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte anzubringen.
- (3) Als Hausnummern sind weiße Schilder von 12 cm Höhe mit schwarzen 8,5 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken arabischen Ziffern zu verwenden (Normalschilder). Beleuchtete Hausnummerschilder oder Leuchtschilder sind zulässig. Andere Ausführungen können zugelassen werden.

(4) Bei Änderungen der Hausnummer darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot so durchzustreichen, daß sie leicht lesbar bleibt.

(5) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung gehen zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

(6) Wird durch Maßnahmen der Gemeinde eine Umnummerierung erforderlich, so ist die Gemeinde verpflichtet, die neuen Hausnummern auf ihre Kosten zu beschaffen. Die Anbringung derselben hat durch die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu erfolgen.

§ 3

Zwangsmaßnahmen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 und 2 dieser Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 48) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Erdesbach, den 25. Februar 1975

gez. Ortsbürgermeister